

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Subunternehmer

seitens der

stratandnet GmbH

Gasstraße 2C, 22761 Hamburg

– nachstehend auch “Gesellschaft” genannt –

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die stratandnet GmbH übernimmt für einen Kunden die Durchführung eines Projektes. Der Subunternehmer verpflichtet sich, mit dem Projekt zusammenhängende Aufgaben für die Gesellschaft nach den Maßgaben dieses Vertrages sowie der beigefügten Anlagen selbstständig zu erledigen.
- 1.2 Die Einzelheiten des Projektes sind in der Auftragsbeschreibung in der Anlage 1 festgehalten.
- 1.3 Die stratandnet GmbH ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Subunternehmer feststellt, dass die Beschreibung des Auftrages nicht vollständig, nicht erfüllbar oder fehlerhaft ist oder ein festgelegter Zeitplan nicht eingehalten werden kann; hierbei ist der stratandnet GmbH der Grund und die voraussichtlich benötigte Zeit mitzuteilen.
- 1.4 Die Gesellschaft wirkt ihrerseits darauf hin, dass der vereinbarte Zeitplan eingehalten werden kann. Soweit sie selbst Auftragnehmerin eines Dritten ist, verpflichtet sie diesen dazu, das Projekt durch seine Mitwirkung angemessen zu fördern. Sie verpflichtet den Dritten weiter, seine Daten ordnungsgemäß zu sichern.
- 1.5 In der Anlage 1 bestimmt die stratandnet GmbH einen festen Ansprechpartner, welcher alle mit der Durchführung des Vertrages verknüpfte Fragen mit einem Ansprechpartner beim Subunternehmer abstimmt.
- 1.6 Zwischen dem Kunden und dem Subunternehmer sowie zwischen den Mitarbeitern des Subunternehmers und der Gesellschaft werden durch diesen Vertrag keine Rechte und Pflichten begründet.
- 1.7 Beide Parteien vereinbaren durch diesen Vertrag, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung nur in Geschäften zwischen dem Subunternehmer und der stratandnet GmbH angewandt werden dürfen und nicht auf andere Geschäftszweige anwendbar sind.

2. Honorar

- 2.1 Für seine Leistung erhält der Subunternehmer ein Honorar nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- 2.2 Die Parteien vereinbaren einvernehmlich Milestones und den dafür voraussichtlich anfallenden Zeitaufwand (Anlage 2). Das Produkt aus Zeitaufwand und Honorar gilt als Obergrenze für den jeweiligen Milestone. Ist der Zeitaufwand zu ca. 80 Prozent ausgeschöpft, teilt der Subunternehmer dies der Gesellschaft mit. Ist die Obergrenze erreicht, hat der Subunternehmer dies der Gesellschaft mitzuteilen. Sodann hat er auf die Aufforderung der Gesellschaft hin die vereinbarte Leistung bis zur Erreichung der Milestones weiter zu erbringen. Beruht die Überschreitung der Obergrenze auf Gründen, die der Subunternehmer nicht zu vertreten hat, stellt er die weiter anfallenden Stunden bis zur Erreichung der Milestones zum vereinbarten Stundensatz gesondert in Rechnung. Die Gesellschaft trägt in Bezug auf die Gründe für die Überschreitung die Beweislast. Die Einzelheiten regeln die Anlagen 1 und 2.
- 2.3 Das Honorar versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die von der Gesellschaft getragen wird.
- 2.4 Der Subunternehmer erfasst für seine Mitarbeiter monatlich binnen drei Tagen nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Monats einen Stundennachweis bezogen auf die für die Gesellschaft erbrachten Leistungen und legt ihn der Gesellschaft vor. Der Gesellschaft bleibt nachgelassen, bis zu drei Monate darauf Anmerkungen und Korrekturen zu machen oder Belege zu fordern. Sich ergebene Rückforderungsansprüche können mit Honorarforderungen des Subunternehmers für spätere Monate verrechnet werden.
- 2.5 Der Subunternehmer ist berechtigt, monatlich abzurechnen. Die Rechnung muss alle gesetzlich vorgesehenen Angaben erhalten, dies gilt insbesondere für die Steuernummer und die Umsatzsteueridentifikationsnummer. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Honorar zurückzubehalten, bis über den jeweiligen Monat eine diesen Anforderungen entsprechende Rechnung vorgelegt wurde.
- 2.6 In dem Fall einer innergemeinschaftlichen Leistung muss die Rechnung die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Beraters sowie die Erklärung enthalten, dass die Umsatzsteuer hinsichtlich der innergemeinschaftlichen Leistungen 0 % beträgt (Reverse Charge-Verfahren.)
- 2.7 Wenn die genannten Unterlagen vollständig vorliegen, begleicht die stratandnet GmbH das Honorar des Subunternehmers binnen 30 Tagen nach Übermittlung der Rechnung. Auszahlungen erfolgen nur auf ein deutsches Konto des Subunternehmers.
- 2.8 Sofern nicht anders in **Anlage 1** festgehalten, kann der Subunternehmer keine Erstattungen von Auslagen, welche im Rahmen des Projektes entstehen, geltend machen. Werden Auslagen erstattet, hat der Subunternehmer der Gesellschaft die entsprechenden Belege vorzulegen.

- 2.9 Wird der Vertrag verlängert, dann sind sich beide Parteien einig, dass das Honorar des Subunternehmers in der Verlängerung unverändert bleibt, soweit dies nicht ausdrücklich mindestens in Textform anders vereinbart wurde.
- 2.10 Der Subunternehmer ist dazu verpflichtet, die durch diesen Vertrag erhaltenen Honorarzahllungen ordnungsgemäß zu versteuern.

3. Einsatz von Mitarbeitern

- 3.1 Die Auftragsdurchführung erfolgt durch die in Anlage 1 benannten Mitarbeiter des Subunternehmers. Sofern es sich um freie Mitarbeiter oder weitere Subunternehmer handelt, wird der Subunternehmer sich bemühen sicherzustellen, dass diese auch zum Einsatz kommen. Sind die Mitarbeiter nicht verfügbar, kann der Subunternehmer, statt der benannten Personen andere freie Mitarbeiter oder Subunternehmer einzusetzen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Er bedarf hierzu der Zustimmung der Gesellschaft, die jedoch nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden.
- 3.2 Die Gesellschaft kann Austausch eines vom Subunternehmer eingesetzten Mitarbeiters verlangen, wenn diese als Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft mehr als nur unerheblich gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstoßen.
- 3.3 Die Mitarbeiter dürfen ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung der stratandnet GmbH (auch E-Mail) ausgetauscht werden gegen einen anderen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Kosten für die Einarbeitung des neuen Mitarbeiters trägt der Subunternehmer.
- 3.4 Wenn es sich bei einem benannten Mitarbeiter um einen Arbeitnehmer handelt, muss der Subunternehmer diesen zur Sozialversicherung anmelden und entsprechende Sozialversicherungsbeiträge bezahlen.
- 3.5 Der Subunternehmer verpflichtet sich, der Gesellschaft auf Anfrage nachzuweisen, dass die von ihm im Rahmen dieses Vertrages zum Einsatz gebrachten eigenen Arbeitnehmer mindestens den gesetzlichen bzw. branchenbezogenen Mindestlohn erhalten haben. Bei Verstößen gegen diese Pflicht oder die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns steht der Gesellschaft ein Sonderkündigungsrecht mit einwöchiger Kündigungsfrist zu. Als Sicherheit für den Fall, dass die Gesellschaft wegen Verstößen des Subunternehmers gegen das Mindestlohngesetz nach § 13 MiLoG iVm § 14 AEntG in Haftung genommen wird, ist die Gesellschaft berechtigt, vom Subunternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft iHv. 500.000 EUR zu verlangen.
- 3.6 Der Subunternehmer versichert, dass er keine Mitarbeiter aus Ländern außerhalb der Europäischen Union einsetzt, die nicht über eine gültige Arbeitserlaubnis und einen Sozialversicherungsausweis verfügen.
- 3.7 Wenn es sich bei einem der Mitarbeiter um einen Selbstständigen handelt, muss er vom Subunternehmer belehrt werden, dass er selber für eine ausreichende Alters- und Krankheitsvorsorge verantwortlich ist.
- 3.8 Wenn es sich bei einem der Mitarbeiter um einen Selbstständigen handelt, muss der Subunternehmer dafür Sorge tragen, dass der Mitarbeiter eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1.000.000 Euro pro Personen- oder Sachschaden unterhält. Auf Verlangen muss der Versicherungsschutz nachgewiesen werden.
- 3.9 Der Subunternehmer sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert werden und dieser dem Subunternehmer keine arbeitsrechtlichen Weisungen anordnet. Soweit es sich um Arbeitnehmer des Subunternehmers handelt, ordnet allein der Subunternehmer Ort und Zeit der Leistungserbringung an und stellt die nötigen Arbeitsmittel zur Verfügung. Handelt es sich um freie Mitarbeiter, erbringen sie ihre Leistung mit eigenen Arbeitsmitteln und wählen Ort und Zeit ihrer Tätigkeit selbst. Sollte der Kunde arbeitsrechtliche Weisungen erteilen, d.h. Weisungen, die über das Ergebnis der Leistungserbringung hinausgehen, ist der Ansprechpartner bei der Gesellschaft umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.
- 3.10 Dem Subunternehmer ist bekannt, dass die stratandnet GmbH und der Kunde einer Vielzahl von privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen ausgesetzt sein können, wenn er gegen seine in dieser Ziffer 3 begründeten Verpflichtungen verstößt. Bei einer Verletzung verpflichtet sich der Subunternehmer, die stratandnet GmbH von solchen Ansprüchen freizuhalten und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden zu ersetzen. Dies betrifft auch Bußgelder.
- 3.11 Setzt der Subunternehmer weitere Subunternehmer ein, ist er verpflichtet, ihnen die in dieser Ziffer 3 umschriebenen Pflichten seinerseits aufzuerlegen.

4. Vertragsdauer und Kündigungsfrist

- 4.1 Die Vertragslaufzeit richtet sich nach der angefügten Anlage 1 und endet zu dem dort festgelegten Zeitpunkt, ohne dass eine Kündigung ausgesprochen werden muss.
- 4.2 Während der Vertragslaufzeit können beide Parteien den Vertrag mit der in der Anlage 1 genannten Frist ordentlich kündigen.
- 4.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unangetastet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine nachträgliche Veränderung der Auftragsbeschreibung erforderlich wird und die Parteien sich nicht auf die Anpassung dieses Vertrags einigen können.

5. Sorgfaltspflicht und Haftung

- 5.1 Die Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik unter Berücksichtigung vorgegebener spezifischer Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken. Der Subunternehmer leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2 Der Subunternehmer versichert, dass alle der Gesellschaft übergebenen Softwareprodukte und Datenträger auf darin enthaltene Viren kontrolliert sind. Er haftet für sämtliche Schäden, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Subunternehmers oder seiner Gehilfen Viren in die Anlagen der Gesellschaft oder Dritter, insbesondere Kunden der Gesellschaft oder deren Kunden, eingeschleust werden. Der Subunternehmer stellt die Gesellschaft von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.
- 5.3 Der Subunternehmer hat die Pflicht, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1.000.000 Euro pro Personen- bzw. Sachschaden zu unterhalten. Der Versicherungsschutz muss auf Verlangen nachgewiesen werden.

6. Rechte an den Arbeitsergebnissen

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, räumt der Subunternehmer der Gesellschaft das ausschließliche, übertragbare, dauerhafte Recht ein, die Leistungsergebnisse zu nutzen. Hierzu gehören auch Analysen, Lasten- und Pflichtenhefte. Die Übertragung dieses Rechts erfolgt im Zeitpunkt ihrer Entstehung in der Person des Urhebers. Der Subunternehmer trägt dafür Sorge, dass er zur Übertragung der Rechte in diesem Umfang berechtigt ist.
- 6.2 Die oben genannten Rechte an den Arbeitsergebnissen gelten durch das Honorar nach Ziffer 2 dieses Vertrages als abgegolten.
- 6.3 Der Subunternehmer steht dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen könnten. Von etwaigen Ansprüchen Dritter ist die stratandnet GmbH durch den Subunternehmer freigestellt.

7. Datenschutz und Geheimhaltung

- 7.1 Der Subunternehmer hat die Pflicht, bei der Auftragsdurchführung das Datengeheimnis in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu wahren. Er erklärt sich bereit, auf die Anfrage der Gesellschaft hin eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.
- 7.2 Beide Parteien haben die Pflicht, die bei der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen dieses Vertrages zu verwenden und darüber hinaus streng geheim zu halten. Dies gilt nicht, soweit es sich um allgemein bekanntes Wissen handelt.
- 7.3 Die o. g. Geheimhaltungspflicht gilt darüber hinaus auch für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden, soweit der Subunternehmer und seine Mitarbeiter während der Projektdurchführung darüber Kenntnis erlangen.
- 7.4 Der Subunternehmer hat die Pflicht, gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Kunden und dessen Mitarbeitern, Stillschweigen über das vereinbarte Honorar und den Inhalt dieses Vertrages zu wahren.
- 7.5 Die Geheimhaltungspflichten bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
- 7.6 Alle Unterlagen, die der Subunternehmer von der stratandnet GmbH oder dem Kunden erhalten hat oder die bei der Vertragsdurchführung erstellt wurden, sind nach Aufforderung durch die stratandnet GmbH, spätestens jedoch bei Vertragsende- umgehend zurückzugeben. Dies gilt auch für kopierte Dokumente und Speicherungen auf Datenträgern. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- 7.7 Der Subunternehmer stellt die stratandnet GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus einer Verletzung der Bestimmungen dieser Ziffer 7 frei.
- 7.8 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen muss der Subunternehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro, bei Dauerverstößen für jeden Monat erneut, zahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens, auf welchen die Vertragsstrafe angerechnet wird, wird hiervon nicht angetastet.
- 7.9 Der Subunternehmer hat die Pflicht, seine Mitarbeiter durch schriftliche Vereinbarung zur Einhaltung der o. g. Geheimhaltungsvereinbarung und der Grundsätze des Datenschutzes zu verpflichten.

8. Kundenschutz

- 8.1 Dem Subunternehmer ist es ab Bekanntwerden des Kundennamens und bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung eines Vertrags untersagt, unmittelbare vertragliche Beziehungen zu Kunden der Gesellschaft, deren Aufträge er bearbeitet hat, oder deren Kunden anzubahnen oder einzugehen, soweit diese auf die Erbringung von Leistungen gerichtet sind, die mit den durch diesen Vertrag geschuldeten vergleichbar sind. Dieses Verbot hat er auch seinen freien Mitarbeitern aufzuerlegen, die für ihn im Rahmen dieses Vertrags tätig geworden sind.
- 8.2 Bei einem Verstoß gegen Ziffer 8.1 zahlt der Subunternehmer an die Gesellschaft eine Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht dem dreifachen des durchschnittlichen monatlichen Honorars, das die Gesellschaft während ihrer Tätigkeit für den Kunden diesem in Rechnung gestellt hat.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
9.2 Gerichtsstand ist, soweit es sich beim Subunternehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, der Sitz der stratandnet GmbH. Die stratandnet GmbH ist allerdings dazu berechtigt, auch am Sitz des Subunternehmers zu klagen.

10. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 10.1 Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Kunden unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaig abweichende Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Kunden gelten nur insoweit, als sie von der Gesellschaft und dem Kunden als Teil der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden. Ansonsten ist die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn die Gesellschaft diesen nicht gesondert widersprechen sollte. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, auch wenn auf diese nicht erneut verwiesen werden sollte.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen den beiden Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag und den Anlagen schriftlich festzuhalten.
11.2 Die stratandnet GmbH hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder Teile davon jederzeit unter entsprechender Benachrichtigung des Subunternehmers auf ein mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. Hiermit stimmt der Subunternehmer einer solchen Übertragung zu.
11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einer Bestimmung der Anlagen widersprechen, geht die Bestimmung der Anlagen vor.
11.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der Anlagen nicht wirksam oder nicht durchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der nicht wirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Stand: 01. März 2021